SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG ~~DER HOCHSCHULDOZENTEN~~ FÜR ALTERTUMSWISSENSCHAFT

Statuten. 12.6.48.

§ 1. Die Schweizerische Vereinigung ~~der Hochschuldozenten~~ für Altertumswissenschaft ist ein Verein im Sinn von Art.60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Sie ist Mitglied der Schweiz. Geisteswiss. Gesellschaft.

§ 2. Mitglieder sind die aktiven und ehemaligen Dozenten der Altertumswissenschaft an den schweizerischen Universitäten; ausserdem können auf von der Generalversammlung mit 3/4 Mehrheit Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

§ 3. Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

§ 4. Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung der wissenschaftlichen Interessen der Altertumswissenschafter.

§ 5. Die Organe der Vereinigung sind

a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Rechnungsrevisoren.

§ 6. Die Generalversammlung wählt auf 3 Jahre den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Sie setzt die Höhe des Jahresbeitrages jeweils auf 3 Jahre fest. Sie kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Auf Beschluss der Generalversammlung können Kollektivmitglieder im Vorstand vertreten sein.

§ 8. Über allfälligen Ausschluss von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder.

§ 9. Ueber Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder.

§ 10. Ueber Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung mit Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder. Ueber die Verwendung des Vermögens im Fall der Auflösung beschliesst die Generalversammlung.